

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Abfluss- und Rohrreinigung KNEZEVIC GmbH

1. Geltungsbereich

Für alle vom Unternehmen: **Abfluss- und Rohrreinigung KNEZEVIC GmbH** (nachfolgend **Auftragnehmer** genannt) übernommenen Aufträge eines Kunden (nachfolgend **Auftraggeber** genannt) gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Auftraggebers. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden sie die Grundlage für alle weiteren Aufträge.

2. Angebote

(1) Angebote sind für die Dauer von 30 Werktagen ab Datum des Angebots verbindlich, soweit nichts anderes ausdrücklich in Textform oder schriftlich bestimmt ist.

(2) Etwaige behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen.

(3) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart wurde, gelten Preise ausschließlich für Arbeiten, die mit Motor-Spirale, mit Handwerkzeug oder manuell ausgeführt werden. Die Arbeiten mit anderen Maschinen und Geräten (Hochdruckspüler, Kombi-Druckspülsauger, Saugwagen, Flächensauger, Pumpe, Pressluftgeräten, TV-Kamera, Ortungsgeräten, Leck-Such-Anlage) werden gesondert berechnet. Das gleiche gilt für Sonderarbeiten, die nicht unmittelbar zu betriebspezifischen Arbeiten gehören, wie z. B. Aufgraben, Aufstemmen, Aufschneiden, Reparieren, Räumen, Putzen u.ä.

(4) Sofern es zu Wartezeiten bei den Ausführungen der Arbeiten kommt, die nicht durch ein Verschulden des Auftragnehmers verursacht wurden, können die Wartezeiten gesondert berechnet werden.

(5) **Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. Für die Durchführung der Arbeiten müssen Revisionsöffnungen an Fallrohren, Revisionsschächten und Kellerräumen frei und zugänglich sein.**

3. Auftragserteilung, Bestätigungen

Aufträge (Verträge) kommen erst nach schriftlicher Bestätigung oder Bestätigung in Textform (E-Mail) durch den Auftraggeber zustande. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote.

4. Preise, Umsatzsteuer

(1) **Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist.**

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren: Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss oder Lohn-, Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen oder die Umsatzsteuer.

(3) Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für den Auftragnehmer unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge/Zulagen berechnet.

5. Zahlungsziele, Abschlagszahlungen

(1) Für alle Zahlungen gelten die auf der jeweiligen Rechnung dokumentierten Zahlungsziele. Bei Aufträgen, deren Ausführung mehr als 5 Arbeitstage dauert, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der jeweils nach 5 Arbeitstagen fälligen Abschlagszahlung, die die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen beinhaltet.

(2) Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6. Ausführungsfristen

(1) Ausführungsfristen werden individuell vereinbart. Der Auftraggeber hat mit der Leistungserbringung (Arbeiten) jedoch erst zu beginnen, sofern der Auftraggeber die nach Ziffer 2, Absatz (2) erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn am Einsatzort gewährleistet und eine eventuell vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

(2) Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz verlangen, sofern dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt wurde, dass der Auftragnehmer den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde.

7. Mitwirkungspflichten Auftraggeber

(1) Besondere Arbeiterschwernisse oder -erleichterungen, die dem Auftraggeber bekannt sind oder sein müssen, z. B. die Existenz einer Hebeanlage, steckengebliebene Werkzeuge, das Vorhandensein verdeckter Kontrollöffnungen oder ähnliches, müssen dem Auftraggeber bzw. den Mitarbeitern vor Ort frühestmöglich vor Arbeitsbeginn mitgeteilt werden. Das gleiche gilt für alle früheren Arbeiten an einem Kanalsystem (Verrohrung, Rückschlagsperren, Hebeanlagen, Schächte), insbesondere wenn erfolglose Arbeiten am Kanalsystem durchgeführt wurden. Für die Dauer der Arbeiten an einem Kanalsystem sind der Auftraggeber und dessen Vertreter (z.B. Hausmeister) im Interesse von Arbeitserfolg und Schadenverhütung verpflichtet, den Mitarbeitern des Auftragnehmers Zugang auch zu allen Teilbereichen an dem Kanalsystem zu verschaffen, z.B. zu allen Entwässerungsgegenständen in den verschiedenen Räumen und Geschossen.

Außerdem hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass während dieser Zeit das gesamte Kanalsystem nicht benutzt wird.

(2) Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Arbeitsausführung zu kontrollieren, ob die Arbeiten beanstandungsfrei erbracht worden sind.

8. Gefährliche Stoffe und besondere Gefahren

Vor Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber alle im Kanalsystem enthaltenen gefährlichen Stoffe (einschließlich Gase) schriftlich durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers aufnehmen zu lassen. Als gefährlich gelten

solche Stoffe, die die Mitarbeiter des Auftragnehmers in irgendeiner Weise schädigen, Explosionsgefahr oder eine Haftung bei Ableitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können und normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind (z. B. chemische Abflussreiniger, Laugen, Säuren, Gifte). Der Auftraggeber ist in diesem Fall weiterhin verpflichtet, kostenlos entsprechende Reinigungs- sowie Desinfektionsmittel und für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht besondere Gefahr zu erwarten ist, kostenlos auch einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen. Die gleichen Verpflichtungen des Auftraggebers gelten auch für den Fall, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährliche Stoffe und/oder besondere Gefahren wahrnehmen oder vermuten und den Auftraggeber entsprechend informieren. Soweit gefährliche Stoffe der vorbezeichneten Art nicht angegeben sowie aufgenommen werden und soweit bei besonderen Gefahren kein Sicherheitsbeauftragter gestellt wird, befreit der Auftraggeber den Auftragnehmer von jeder Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung der Arbeiten, es sei denn, dass solche Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Mitarbeiter des Auftragnehmers herbeigeführt wurden. Eine Haftungsfreistellung wird auch für den Fall vereinbart, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers wegen der Angabe gefährlicher Stoffe die Durchführung von Arbeiten ablehnen, der Auftraggeber aber trotzdem darauf besteht.

9. Arbeitsumfang, Arbeitserfolg

(1) Die Bestimmung des Arbeitsumfanges, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt im Rahmen des erteilten Auftrags allein den Mitarbeitern des Auftragnehmers, die hierbei vor allem die Gebote von Gründlichkeit und Vorsicht zu beachten haben.

(2) Die Arbeiten werden nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Für den Erfolg übernimmt der Auftragnehmer jedoch keine Gewähr. Es sei darauf hingewiesen, dass bei allen Kanalsystemen gewisse Erfolgshindernisse (z. B. Rohrzusammenbruch, fehlender oder falscher Anschluss) vorliegen können, die vor Arbeitsbeginn nicht erkennbar sind.

10. Haftung

(1) Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzuges, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung) haftet der Auftragnehmer nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt – soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässige Schadensverursachung vorliegt – keine Haftung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch:

- Arbeiten an defekten, verrotteten (z.B. rissigen, brüchigen), unvorschriftsmäßigen oder nicht den aktuellen DIN-Vorschriften gemäß installierten Kanalsystemen;
- Arbeiten an Kanalsystemen, die entgegen den Auflagen der Ziffer 7 – in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und/oder während der Arbeiten benutzt werden;
- Arbeiten an Kanalsystemen mit gefährlichen Stoffen oder besonderen Gefahren unter den Voraussetzungen der Ziffer 8;
- Arbeiten an Kanalsystemen, soweit diese nicht aus Stahl, Gusseisen, Beton, Stahlbeton oder Steinzeug bestehen;
- Arbeiten an Kanalsystemen mit Ablagerungen und/oder Verstopfungen aus Material, das widerstandsfähiger ist als das des Kanalsystems selbst, z.B. an Kunststoff- oder Eternit-Abflussanlagen mit Betonverstopfung
- Austretenden Inhalt des Kanalsystems;
- Spiralen, Schläuche und sonstige Werkzeuge, die in dem Kanalsystem ohne Verschulden des Auftragnehmers steckenbleiben oder verloren gehen;
- Arbeiten an Rohr- Abzweigen und -Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45 Grad und T-Anschlüssen

11. Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Ergänzung oder Veränderung dieser AGB beinhalten, sind schriftlich niederzulegen.

Alle Nebenabreden mit unseren Mitarbeitern bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung. Unsere Mitarbeiter sind nur berechtigt, wegen Fragen zu Unregelmäßigkeiten, Störungen, Schäden o.ä. Rücksprache mit unserer technischen Leitung zu empfehlen. Die selbstständige Beantwortung derartiger Fragen ist den genannten Mitarbeitern jedoch im Interesse optimaler Kunden-Informationen und Beratung nicht gestattet.

(2) Eine Aufrechnung mit anderen als unbestritten und rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ohne vorherige gegenseitige Vereinbarung nicht statthaft.

(3) Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten werden vom Auftragnehmer unter Beachtung der jeweils gesetzlich geltenden Regelungen erhoben, verarbeitet, genutzt, gespeichert und wieder gelöscht.

(4) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder diese AGB eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser AGB im Übrigen hiervon unberührt.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens.